OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700487/2/BP/JB

Datum:
Linz, 26. November 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M H, c/o G K L S B Rechtsanwälte OG, x 31a, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2018, GZ: VStV/917301826583/2017, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. November 2017, GZ: VStV/917301826583/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte der Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 6. Dezember 2017 ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2018, GZ: VStV/917301826583/2017, wurde die Strafhöhe mit 100 Euro festgesetzt und nachstehender Spruch ausgeführt:

„Datum/Zeit: 24.11.2017, 20:10 Uhr – 20:12 Uhr
Ort: L, x 6, Stiegenhaus x 6, EG

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben während einer Amtshandlung der Polizei im Mehrparteienhaus laut herumgeschrien, mit den Händen heftig vor den Gesichtern der Beamten gestikuliert und sich geweigert den Ort der Amtshandlung zu verlassen.“

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 26.11.2017 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

(...)

In der Stellungnahme vom 18.12.20187 führten Sie an, dass Sie kein tatbildmäßiges Verhalten gesetzt haben und somit die öffentliche Ordnung nicht gestört haben. Vielmehr hat eine Person in einer Wohnung des Hauses randaliert und deshalb musste die Polizei gerufen werden. Sie waren mit einem Freund zur Hauseingangsstüre gegangen und mit einer Hauspartei in eine Diskussion geraten, als die Polizei eingetroffen ist. Die Polizei ging daher fälschlicherweise davon aus, dass Sie der Ruhestörer seien und hat Sie in Gewahrsame genommen. Sie beantragten daher die Einvernahme des Zeugen von K G.

Nachdem der von Ihnen beantragte Zeuge der Ladung nicht Folge geleistet hat, wurde die Einvernahme des Beamten, der bei Ihrer Festnahme beteiligt war, Ihrem rechtsfreundlichen Vertreter mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 06.02.2018 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

In der Stellungnahme vom 14.02.2018 verblieben Sie bei Ihren bisherigen Angaben beantragten die Einvernahme der Meldungslegerin. Die Niederschrift wurde Ihnen mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27.03.2018 zur Kenntnis gebracht. In der von Ihnen dazu erstatteten Stellungnahme führten Sie weiterhin an, dass Sie die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen haben und beantragten die Einvernahme von Insp. H.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme 09.07.2018 wurde Ihnen die Einvernahme des beantragten Zeugen zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. In der Stellungnahme vom 17.07.2018 wiederholten Sie ihre Angaben aus der Stellungnahme vom 18.12.2017.

(...)

Sie haben zur angeführten Zeit gegenüber zwei Polizeibeamten, die gerade eine Festnahmeamtshandlung unterstützen, lautstark geschrien und dabei mit den Händen heftig gestikuliert. Dadurch ist der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort eindeutig beeinträchtigt worden.

In der Sache selbst bestand daher für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von den als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten klar und schlüssig geschildert wurde. Eine Einvernahme des von Ihnen beantragten Zeugen K G unterblieb, da dieser der Ladung nicht Folge geleistet hat. Für die Behörde war somit erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

(...)

Die verhängte Geldstrafe, die sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet, entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen ~~nicht mehr~~ zugute.

Trotz Aufforderung haben Sie der Behörde Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgegeben. Es wurde daher bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens € 800,- netto monatlich beziehen.“

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 23. Oktober 2018, in der er Nachstehendes ausführt:

„Störung der öffentlichen Ordnung:
Nach § 81 Abs. 1 SPG begeht der der durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Tatbild der "Ordnungsstörung" durch zwei Elemente gekennzeichnet: Zum ersten muss der Täter ein Verhalten gesetzt haben, das objektiv geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Zum zweiten muss durch dieses Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Ärgerniserregung zukommt, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einem Ärgernis wird man dann sprechen können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen (dem Täter zur Schande Gereichenden) hervorzurufen geeignet ist. Dafür, dass durch das Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort tatsächlich gestört wird, ist es erforderlich, dass dieses unmittelbar oder mittelbar die Schaffung eines Zustandes zur Folge hat, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht, also eines Zustandes, der die gewöhnlichen Verhältnisse in wahrnehmbarer Weise negativ verändert (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 9. Februar 1989, Zl. 88/10/0059). Dafür, dass durch das Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort tatsächlich gestört worden ist, ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten zu Aufsehen oder einem Zusammenlauf von Menschen führt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 20. Juni 1988, Zlen. 87/10/0179 bis 0183, und vom 21. März 1989, Zl. 88/10/0170). Es genügt vielmehr, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (vgl. zB. die Erkenntnisse des VwGH vom 25. Mai 1987, Zl. 85/10/0167, vom 13. Februar 1984, Zl. 82/10/0104 = ZfVB 1984/5/2051, und vom 26. September 1990, Zl. 89/10/0239 = ZfVB 1991/4/1588).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Erkenntnis vom 20. Juni 1988, Zlen. 87/10/0179 bis 0183, ausgeführt hat, ist das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung nur verwirklicht, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen und dem intervenierenden Polizeibeamten wahrgenommen werden konnten. Dieses Element der Straftat ist sodann im Spruch des Straferkenntnisses ebenso anzuführen, wie die Tatsache, dass diese Personen daran Ärgernis genommen haben ((vgl. VwGH vom 25.11.1991, 91/10/0207).

Es bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes sohin eines Verhaltens einer Person, das zu einer ungerechtfertigten Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss. § 81 Abs. 1 SPG stellt sohin ein Erfolgsdelikt dar. Das Tatbild setzt in diesem Sinne voraus, dass zu einer bestimmten Tathandlung (= besonders rücksichtsloses Verhalten einer Person) ein kausal herbeigeführter Erfolg (= Störung der

öffentlichen Ordnung) eintritt (verhaltensgebundenes Erfolgsverursachungsdelikt; Hauer/Keplinger, SPG § 81 Anm. 1 mwN); maW: die Öffentliche Ordnung muss tatsächlich gestört werden. Dies ist bspw der Fall, wenn Personen wegen der Tathandlung warten müssen (VwGH 26.4.1993, 92/10/0130) oder wenn Personen, die zu einem Konzert Einlass suchen, abgedrängt werden (VfSIg 9860/1983).

Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss (VfSIg 8145/1977). Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt (VfSIg 4813/1964), wobei dies nicht erforderlich ist (vgl. VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79). Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).
Der Spruch eins Bescheides hat in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters (einschließlich etwaiger Drohungen) von anderen Personen als der mwN unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (vgl. VwGH vom 25.11.1991, 91/10/0207). Das tut er gegenständlich nicht.

Aktenkundig ist, dass sich der gegenständliche Vorfall in einem Privathaus ereignet hat, in einem Stiegenhaus bei geschlossener Hauseingangstüre, somit nicht an einem öffentlichen Ort. Bereits dieses Tatbestandsmerkmal fehlt, weil die Störung nicht an einem öffentlichen Ort stattgefunden hat. Dazu kommt, dass aktenkundig ist, dass es auch daran gefehlt hat, dass andere Personen als ich und die Polizeibeamten, den Vorfall wahrgenommen haben. Letztlich fehlt es auch an den erforderlichen erstbehördlichen Feststellungen, wonach dritte Personen den Vorfall wahrgenommen und daran Ärgernis gefunden haben. Festgestellt hat die Erstbehörde lediglich, dass ich „gegenüber“ zwei Polizeibeamten lautstark geschrien und dabei mit den Händen heftig gestikuliert hätte. Die Tatzeit wird mit lediglich zwei Minuten umschrieben. Diese Feststellungen vermögen den Bescheidspruch aus den aufgezeigten Gründen in mehrerer Hinsicht nicht zu tragen.

Nach dem gemäß 44 § VStG geltenden § 60 AVG sind in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Erkenntnisses in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Erkenntnis ausgegangen ist und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Erkenntnisse werden nicht nur dem Sinn und Zweck der §§ 58 und 60 AVG nicht gerecht, sondern hindern im Falle seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof, seiner Rechtskontrollaufgabe, wie sie im § 41 Abs. 1 VwGG zum Ausdruck kommt, insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Erkenntnisse inhaltlich auch keine Überprüfung "auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes" zulassen (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 9. Oktober 2006, ZI. 2005/09/0116). Diesen Anforderungen entspricht das

angefochtene Erkenntnis nicht. Ihm ist insbesondere nicht zu entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung beruht. Zudem fehlen notwendige Feststellungen, sodass der Bescheid auf einer unvollständigen Sachverhaltsbasis beruht. Die getroffenen Feststellungen vermögen den Schuldspruch nicht zu tragen. Eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen einschließlich jener Aktenteile, die Grundlage des eingeleiteten Verfahrens gewesen waren, hat nicht stattgefunden. Es wäre in diesem Sinne Sache der belangten Behörde gewesen, konkret und in substanzieller Weise im angefochtenen Erkenntnis darzutun, auf welche konkreten beweiswürdigenden) Überlegungen sich die Schlussfolgerung stützt, im gegenständlichen Verfahren hätten die Voraussetzungen für eine Gesetzesübertretung vorgelegen. Die Begründung, die Tat wäre aufgrund der Aussagen der beiden Polizeibeamten , die klar und schlüssig gewesen wären, erwiesen, stellt eine reine Scheinbegründung dar, setzt sich doch die Erstbehörde mit meinen Angaben überhaupt nicht auseinander, vor allem auch nicht mit der Glaubwürdigkeit meiner Person. Die Verwendung von bloßen Floskeln, wie die Aussagen wären „klar und schlüssig“ gewesen und wäre diesen daher zu folgen, ohne jegliche weitere Begründung du ohne die erforderliche Auseinandersetzung mit den übrigen Beweisergebnissen entspricht nicht den Erfordernissen eine gesetzgemäßen Begründüng. Eine Überprüfung dieser Überlegungen durch den Verwaltungsgerichtshof ist damit nicht möglich.

Im Zustand der öffentlichen Ordnung muss durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten sein. Auch dazu fehlt es an den erforderlichen Feststellungen. Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs. 1 SPG 1991 aber in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung in dieser Anstandsverletzung erschöpft, fehlt nach ständiger Judikatur dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch die bloße Anstandsverletzung zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen hierüber (vgl. VwGH vom 15.09.2011, 2009/09/0154, mwN.).

Als Ordnungsstörung (eigentlich: Störung der öffentlichen Ordnung) wird in Österreich ein strafbares, besonders rücksichtsloses Verhalten bezeichnet, welches die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört. Als rücksichtslos kann ein Verhalten bezeichnet werden, dass die im Zusammenleben erforderliche Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Mitmenschen vermissen lässt. Anders gesagt ist es jenes Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird. Es wird jedoch "besondere" Rücksichtslosigkeit gefordert, was im Einzelfall zu beurteilen ist. Wer andere bei Ausübung bzw. Inanspruchnahme ihrer grundrechtlich gewährleisteten Rechte stört, handelt in aller Regel besonders rücksichtslos. Wer z.B. friedliche politische Veranstaltungen stört oder andere an der Religionsausübung stört, verhält sich tatbildlich.

Rücksichtslos: gegen die gute Sitte verstoßende Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen, die geeignet ist, auch in einem unbefangenen Menschen jene lebhafte

Empfindung des Unerlaubten hervorzurufen, die gemeinhin als Ärgernis bezeichnet wird (VwGH am 18.11.1981, 81/100099)
Besondere Rücksichtslosigkeit: ‚besonderes Übermaß mangelnder Rücksichtnahme'

Aus der lapidaren Feststellung der Erstbehörde wonach ich ‚gegenüber' zwei Polizeibeamten lautstark geschrien und dabei mit den Händen heftig gestikuliert hätte, stellt für sich allein kein tatbildliches Verhalten dar. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Erkenntnisse vom 12. Oktober 1987, ZI. 87/10/0116, und vom 27. März 1991, ZI. 90/10/0210), dass Schreien mit einem Polizeibeamten gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden kann. Die Wertung des Schreiens des Beschwerdeführers als ungebührlich mag zwar zutreffen, entspricht aber dennoch nicht dem Gesetz, da es für sich allein nicht als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann.

Dazu kommt, dass es in Ansehung des Tatbestandsmerkmales des Störenden sowohl an den erstbehördlichen Feststellungen fehlt als auch an der notwendigen Begründung. Darin liegt ein relevanter Begründungsmangel begründet. Mangels entsprechender Ermittlungen und Feststellungen ist nämlich nicht ersichtlich, dass mein Schreien unter den gegebenen Umständen nach einem objektiven Maßstab tatsächlich geeignet war, das Wohlbefinden anderer anwesender nicht beteiligter Personen zu beeinträchtigen. Dazu hätte es ergänzender Ermittlungen und Ausführungen über die Anwesenheit solcher Personen und die Lärmsituation überhaupt im Tatortbereich zur Tatzeit bedurft (vgl. auch dazu die genannten Erkenntnisse vom 12. Oktober 1987 und vom 27. März 1991). Der maßgebende Sachverhalt ist, wie bereits oben dargestellt, insoweit in einem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig geblieben.

Der angefochtene Bescheid stellt zwar fest, dass ich lautstark geschrien bzw. geschimpft hätte und dadurch die Amtshandlung behindert hätte. Er unterlässt jedoch dazutun in welcher Form dies geschehen sein soll. Damit, also ohne Darlegung des konkreten Sachverhaltes - ist aber im Instanzenzug unüberprüfbar, ob ich tatsächlich ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt habe und dieses die Amtshandlung behindert hätte. Die bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes ersetzt nicht die zur rechtlichen Subsumtion erforderlichen Tatsachenfeststellungen und es genügt nicht, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil das essenzielle Erfordernis der im Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses gemäß § 44a Z. 1 VStG enthaltenen konkreten Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden kann (Hinweis E 6. März 2008, 2004/09/0154).

Die Erstbehörde hat den von mir gestellten Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen K G zu Unrecht übergangen, dies obwohl der Beweisantrag auch relevant war, da er zu einem entscheidungsrelevanten Beweisthema geführt worden ist. Der geführte Zeugenbeweis ist in abstractu geeignet, Einfluss auf den Ausgang der Entscheidung zu nehmen. Es hätte sich aufgrund dessen Einvernahme ohne weiteres herausstellen können, dass ich die mir zur Last gelegte Tat nicht begangen habe.

Gleiches gilt für die Unterlassung der Durchführung einer Verhandlung, bei der dieser Zeugen zu vernehmen gewesen wäre (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren II2 (1998), 1060, E 18 zu § 51g VStG zitierte Rechtsprechung). Die Erstbehörde hätte

den Zeugen auf Grund des Grundsatzes der unmittelbaren Beweisaufnahme in einer mündlichen Verhandlung zu vernehmen gehabt. Die Erstbehörde hätte dessen Einvernahme bei gesetzgemäßer Vorgangsweise mittels Verhängung von Zwangsstrafen oder mittels einer zwangsweisen Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 3 AVG durchsetzen müssen und nicht nach einer erfolglosen Ladung von dessen Einvernahme Abstand nehmen dürfen.

Gemäß § 38 VwGVG gilt im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten nach § 25 Abs. 1 VStG das Amtswegigkeitsprinzip und nach § 25 Abs. 2 VStG der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit. Das Verwaltungsgericht hat daher von Amts wegen alle zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise aufzunehmen, es darf sich dabei über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 20. Oktober 2015, Ra 2014/09/0028, und vom 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0041). Nach der ständigen Judikatur ist Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme eines begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich nicht geeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs: vgl. etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 22. April 2015, Ra 2014/04/0046, und vom 8. Jänner 2015, Ra 2014/08/0064). Ungeachtet dessen hat die Erstbehörde den von mir beantragten Zeugen Gass nicht einvernommen, ja nicht einmal stichhaltig begründet, weswegen von dessen Einvernahme abgesehen wurde, obwohl dieser zu einem verfahrensrelevanten Beweisthema geführt worden ist. In der unterlassenen Einvernahme dieses Zeugen liegt daher ein relevanter Stoffsammelmangel begründet. Der gestellte Beweisantrag wurde ohne zureichende Gründe abgelehnt. Die Erstbehörde ging im angefochtenen Bescheid auf diesen Beweisantrag überhaupt nicht ein, was bereits einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt. Wenn in der Rechtsprechung (z.B. Erkenntnis vom 25. Juni 1953, Slg. N.F. Nr. 3046/A, Erkenntnis vom 21. Oktober 1968, ZI. 1285/67) davon die Rede ist, die Behörde sei berechtigt, Beweisanträge abzulehnen, wenn sie sich auf Grund der schon vorliegenden Beweise ein klares Bild über den maßgebenden Sachverhalt machen konnte, so ist darunter nicht zu verstehen, dass im Verwaltungsstrafverfahren nur Belastungsbeweise so lange aufzunehmen seien, bis sich "ein klares Bild" ergibt, während Entlastungsbeweise überhaupt nicht aufzunehmen seien. So eine Vorgangsweise widerspräche krass der Bestimmung des § 25 Abs. 2 VStG. Die Übergehung von Entlastungsbeweisen wäre nur dann zulässig, wenn sie entweder für rechtlich unentscheidende Umstände geführt wurden oder wenn sie schon nach ihrer Eigenart, abstrakt genommen, ungeeignet wären, zur Wahrheitsfindung beizutragen. Ob aber Entlastungsbeweise, konkret verstanden, geeignet sind, zur Entlastung des Beschuldigten beizutragen, kann grundsätzlich nur nach ihrer Aufnahme beurteilt werden (so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, z.B. Erkenntnis vom 20. November 1948, Slg. N.F. Nr. 587/A, Erkenntnis vom 23. Mai 1984, ZI. 84/03/0005 und die darin zitierte weitere Judikatur). Da es einen Rechts- oder Erfahrungssatz dahin, dass jemand der in einem Stiegenhaus steht, Polizeibeamte lautstark anschreit und gestikuliert und dies noch dazu in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise, was bei diesen berechtigt Ärgernis erregt, und dies in keinem Fall durch andere Beweismittel widerlegt werden könne, nicht gibt, hat die belangte Behörde den Beweisantrag auf Vernehmung

des Zeugen Gass zu Unrecht abgewiesen. Bereits wegen dieses Verfahrensmangels haftet dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Beweisantrag:
Entgegen des wider mich erhobenen Vorwurfes habe ich keineswegs ein tatbildmäßiges Verhalten gesetzt. Ich habe somit die öffentliche Ordnung nicht gestört, schon gar nicht durch das vom Gesetz geforderte besonders rücksichtslose Verhalten, welches die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt beeinträchtigt. Vielmehr hat eine Person in einer Wohnung des Hauses bei einem Fest, an dem auch ich teilgenommen hatte, plötzlich zu randalieren und zu schreien begonnen. Es musste deswegen die Polizei gerufen werden. Ich hatte mich bis dahin völlig unauffällig verhalten. Als die Polizei kam begab ich mich gemeinsam mit meinen Freund K G ins Stiegenhaus und ging nach unten Richtung Haupteingangstüre. In einem tiefer gelegeneren Stock wurde ich von einer Hauspartei angepöbelt und der Lärmerregung beschuldigt. Ich geriet mit dieser in einen Diskussion, im Rahmen derer es mir nicht möglich war zu vermitteln, dass ich der falsche Ansprechpartner bin. Just in diesem Moment erschien eine offenbar herbeigerufene Polizeiverstärkung, die offenbar fälschlich davon ausging, dass ich der Ruhestörer wäre. Ich wurde sofort angehalten und in Gewahrsame genommen. Werder verhielt ich mich gegenüber den Beamten ungestüm noch gegenüber sonst jemanden, noch hat irgendein Dritter an meiern Verhalten etwas auszusetzen gehabt.

Zum diesbezügliche Beweis berufe ich mich nochmals auf die zeugenschaftliche Einvernahme des K G, Angestellter, x 22, E.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs.1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs.1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, in wie weit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. März 1980, Slg. 10077/A). Eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt dann nicht vor, wenn die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch macht. Dabei ist es Sache der Behörde, die für die Strafzumessung maßgebenden Erwägungen darzustellen, um so dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit zur Überprüfung zu eröffnen, ob vom Ermessen gesetzesgemäß Gebrauch gemacht worden ist.

Die Erstbehörde hat in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen nicht insoweit aufgezeigt, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich gewesen wäre. Es liegt daher eine Ermessensüberschreitung vor.
Unbescholtenheit:
Es liegt keine Vormerkung vor. Dieser Umstand hat zur Konsequenz, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG zum Tragen kommt. Dem hätte bei der Strafbemessung Rechnung getragen werden müssen. Die lapitare Feststellung, wonach mir der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommen würde, lässt sich aus der Bescheidbegründung nicht ableiten. Gemäß § 55 Abs. 1 VStG jedenfalls zieht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von 5 Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt. Gemäß Abs. 2 leg.cit dürfen getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden.

Ermessen bei der Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig ausgeübt:
Das VStG sieht für das Verhältnis zwischen Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zwar keinen festen Umrechnungsschlüssel vor (vgl. die bei Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, 269f, wiedergegebene Rechtsprechung). Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe hat allerdings nach den Regeln der Strafbemessung zu erfolgen. Die Erstbehörde hat sich im angefochtenen Bescheid nicht eingehend mit der Strafbemessung einschließlich der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auseinander gesetzt und dabei die Regeln der Strafbemessung nicht beachtet. Angesichts der Geringfügigkeit der Übertretung, die sich auch in der niedrigen Höhe der verhängten Strafe niedergeschlagen hat, hätte auch die Ersatzfreiheitsstrafe im untersten Bereich ausgemittelt werden müssen. Diese hätte statt mit 2Tagen und zwei Stunden vielmehr mit lediglich einem Tag festgesetzt werden dürfen. Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ist als rechtswidrig zu erkennen.

Es werden daher gestellt nachstehende
Anträge:

Es wolle der Beschwerde stattgeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegen mich anhängig gemachte Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung gebracht werden.

In eventu wolle das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.
In eventu wolle die verhängte Strafe angemessen herabgesetzt werden.
Jedenfalls aber möge gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 9. November 2018 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass der angefochtene Strafbescheid aufzuheben war.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Aufgrund des aus der Aktenlage feststehenden Sachverhalts kann eine Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.2.1. Im vorliegenden Fall wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 81 Abs. 1 SPG bestraft.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.2.2. Entgegen der in der Beschwerde geäußerten Ansicht ist festzuhalten, dass ein Treppenhaus eines Mehrparteienhauses sehr wohl unter den Begriff der Öffentlichkeit fällt, zumal es hier nicht um privatrechtliche Umstände, sondern um die Zugänglichkeit per se geht, die an einem derartigen Ort im Sinne der Judikatur der Höchstgerichte durchaus gegeben ist. Ein entsprechendes Verhalten einer Person kann in einem Mehrparteienhaus sohin grundsätzlich sehr wohl unter den Begriff der Störung der öffentlichen Ordnung subsumiert werden. Schreien und wild gestikulieren kann im Sinne des § 81 SPG klar als störendes

Verhalten qualifiziert werden, sofern es zu dem unter Strafe gestellten Erfolg führt.

In anderer Hinsicht ist jedoch der Beschwerde zu folgen, zumal sich tatsächlich die Frage stellt, ob der im angefochtenen Straferkenntnis gewählte Tatvorwurf die Erfordernisse des § 44a VStG erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwgH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass ein Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt und darf die Tat nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131).

III.3.2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf vorgeworfen während einer Amtshandlung der Polizei im Mehrparteienhaus laut herumgeschrien, mit den Händen heftig vor den Gesichtern der Beamten gestikuliert und sich geweigert zu haben den Ort der Amtshandlung zu verlassen. Aus dieser Formulierung geht zwar die Tathandlung hervor, nicht aber, ob und inwieweit der in § 81 geforderte Erfolg eingetreten war. Es fehlt gänzlich an der Tatumschreibung der von der Störung tangierten Adressaten. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern. Diese Ausgestaltung wurde im vorliegenden Fall unterlassen, weshalb der Spruch im Sinne des § 44a VStG tatsächlich unter einem gravierenden Mangel leidet.

Zumal die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist, war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, diesen Spruchmangel zu beheben bzw. das fehlende Sachverhaltselement in den Spruch zu implementieren.

III.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
   Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

   Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

   Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree